

Satzung
des Marktes Gars a. Inn
über die Festlegung der Grenze eines Teils
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in
Mittergars

Die Marktgemeinde Gars a. Inn erläßt gemäß Art. 24 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.-August 1990 (GVBl. S. 268) (FN BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBI. I S. 1093) sowie geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i.V.m. dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBI. II S. 885, 1122) folgende Satzung:

§ 1 Grenze

Zur Abrundung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Mittergars wird eine etwa 2000 qm große Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 294 Gmkg. Mittergars, zum Innenbereich im Sinne von § 34 Abs. 1 des BauGB erklärt.

§ 2 Grenzverlauf

Der Grenzverlauf (neue Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Grünordnung

An der südlichen Grenze des in § 1 bestimmten Grundstücks ist der Ortsrand locker mit hochstämmigen Obstgehölzen (alte Lokalsorten), Nußbäumen und hochstämmigen heimischen Laubgehölzen (z.B. Stieleiche, Linde, Ahorn) zu bepflanzen. Der Stammumfang sollte mindestens 12 - 14 cm betragen. Die Verteilung der Bepflanzung soll im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 12 Satz 4 des BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gars a. Inn, den 28.09.92


Erster Bürgermeister



Verfahrenshinweise:

1. Der Marktgemeinderat hat am 24.03.92 die Aufstellung der Ortsabrandungssatzung beschlossen. Die Ortsabrandungssatzung wurde in der Zeit vom 27.03.92 bis 29.04.92 öffentlich ausgelegt.
2. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben v. 27.03.92 beteiligt.
3. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden mit Beschuß v. 02.06.1992 vom Marktgemeinderat behandelt.
4. Der Marktgemeinderat hat mit Beschuß v. 02.06.1992 die Ortsabrandung als Satzung beschlossen.

Gars a. Inn, den 02.06.1992

Aueg
(Otter)
1. Bürgermeister

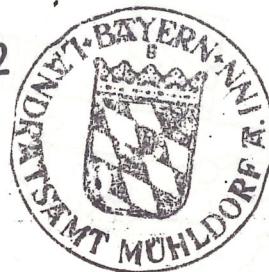


5. Anzeigeverfahren

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid v. 14.09.92, Az. 61-610/2 Sg. 35/4 me festgestellt, daß die Ortsabrandungssatzung keine Rechtsvorschriften verletzt.

Mühldorf a. Inn, den 02. Dez. 1992
Landratsamt

Jurk
Rambold, Landrat



6. Die Ortsabrandungssatzung wurde am 30.09.92 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Ortsabrandungssatzung tritt damit gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Gars a. Inn, den 11. Nov. 1992

Aueg
(Otter)
1. Bürgermeister



 = Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs

